



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) - Einführung der Juniorprofessur sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2718

Der Bildungsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 20. Juni 2003 überwiesenen Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen, zuletzt am 27. November 2003, befasst.

Mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschulen stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sicher.“

2. Artikel 1 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Buchstabe c wird angefügt:

„c) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter ‚eine Professorin oder einen Professor‘ durch die Wörter ‚eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis‘ ersetzt.“

3. Artikel 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„20. Folgender § 80 a wird eingefügt:

§ 80 a
Gebühren für besondere Dienstleistungen

Die Hochschulen können durch Satzung für besondere Dienstleistungen Gebühren erheben. Dies gilt für:

1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
2. die nachträgliche Einschreibung oder Rückmeldung,
3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,
5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,
6. die Teilnahme am Hochschulsport (§ 2 Abs. 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes),
7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen
8. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule (Weiterbildendes oder Postgraduales Studium sowie sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung) mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten und
9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierender.“

4. Artikel 1 Nr. 23 erhält folgende Fassung:

„23. § 83 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

‘Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Studienganges bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Studiengänge, die zu den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister führen, sind zu akkreditieren. Die Akkreditierung ist grundsätzlich vor der Errichtung des Studienganges durchzuführen. Dasselbe gilt für neu einzurichtende Diplom- und Magisterstudiengänge in Fachrichtungen, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist. Für Studiengänge, die vor dem Wintersemester 2005/2006 eingerichtet werden, muss das Akkreditierungsverfahren nicht vor Beginn des Studienganges abgeschlossen sein.‘“

5. Artikel 1 Nr. 28 Buchst. b wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

‘Sie haben an akademischen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken, Doktorandinnen und Doktoranden wissenschaftlich zu betreuen und sich an der Selbstverwaltung und an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen.‘“

Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.

6. Artikel 1 Nr. 32 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die dem Senat und dem betroffenen Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dem Ministerium eine besondere Stellungnahme vorlegen.“

Dr. Ulf von Hielmcrone
Vorsitzender